

An das
Bundeskanzleramt –Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 15. April 2021

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird; Stellungnahme
GZ: 2021-0.130.157**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Entwurf soll das Amtsgeheimnis beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden. Es wird angestrebt, den Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen zu erleichtern, indem eine verfassungsgesetzliche Informationsverpflichtung und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen eingeführt werden.

Demnach soll die Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und ein einklagbares Recht auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen geschaffen werden. Dies wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich als kritisch gewertet, da die bestehenden Auskunftsgesetze bereits seit vielen Jahren eine ausreichende Grundlage für die Informationsbeschaffung darstellen.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse als auch die Auskunftserteilung wird die Verpflichteten nach diesem Regelwerk vor enorme Herausforderungen stellen, auch was die Abgrenzungsfragen betreffend Inhalt und Umfang der Informationen anbelangt. Dies widerstrebt dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit sollen auf einfachgesetzlicher Ebene im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ausgeführt werden.

Zu § 2 Abs 2 IFG:

Die Begriffsbestimmung ist sehr unbestimmt formuliert. Demnach wird es für die Verpflichteten äußerst schwer zu beurteilen sein, was unter den Begriff „Informationen von allgemeinem

2/3

Interesse“ fällt. Diese begriffliche Unsicherheit wird jedenfalls mit einem beträchtlichen Aufwand für die Verpflichteten einhergehen. Es sollte in diesem Zusammenhang zumindest ein Katalog entwickelt werden, in welchem beispielhaft geregelt ist, welche Informationen davon betroffen sind. Die Erläuternden Bemerkungen greifen hier zu kurz und werden dem angestrebtem Ziel nach mehr Transparenz nicht gerecht.

Zu § 6 Abs 1 IFG:

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert für die gesetzlichen Interessenvertretungen eine eigene Ziffer „im Interesse der gesetzlich beruflichen Vertretungen“ in den Katalog der Ausnahmen vom Informationszugang nach Abs 1 aufzunehmen. Dies steht auch im Einklang mit dem vorgeschlagenen Art 22a B-VG.

Die bloße Erwähnung in den Erläuterungen zu Z 5 der „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist zu unbestimmt.

Ein Abstellen auf andere Ausnahmetatbestände, wie zB „im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“ ist mit zu großen Unsicherheiten und Aufwand verbunden, da hier Konflikte ua mit der DSGVO drohen. Ein permanentes Verfahrensrisiko nach dieser Materie oder nach der DSGVO wäre die Folge.

Zu § 7 IFG:

Die Möglichkeit, den Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch zu beantragen, ist wirklichkeitsfremd und im Alltag einer Behörde so nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sollte ausschließlich die schriftliche Beantragung vorgesehen werden. Auch zu Beweissicherungszwecken und zur Fristwahrung ist eine schriftliche Anfrage unumgänglich. Außerdem kann mündlich oder telefonisch nie eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung erfolgen; ein Grundsatzkonflikt mit der DSGVO ist vorprogrammiert.

Zu §§ 8, 10 und 15 IFG:

Die in § 8 Abs 1 vorgeschlagene Verpflichtung der Behörden zur Erteilung der Informationen innerhalb von 4 Wochen wird ausdrücklich abgelehnt. Die seit vielen Jahren bestehende Rechtslage sieht eine Frist von zumindest 8 Wochen vor. Die Verpflichteten nach dem Gesetz fürchten eine Flut an Auskunftersuchen. Diese sind in dieser Zeitspanne neben dem „Tagesgeschäft“ nicht zu bewältigen. Es wird vergessen, dass immer der Gleichklang mit der DSGVO geprüft werden muss, was bei entsprechender Sorgfalt mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist.

Zwar ist in § 8 Abs 2 die Möglichkeit vorgesehen, die Frist aus „besonderen Gründen“ um weitere 4 Wochen zu verlängern, es wird jedoch nicht definiert, was unter diesem unbestimmten Begriff zu verstehen ist.

3/3

Die in § 15 IFG vorgesehene Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Datenschutzbehörde wird grundsätzlich begrüßt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die erforderlichen Informationen auch innerhalb der sehr kurzen Frist von 4 Wochen durch die Datenschutzbehörde erteilt werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich